

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Deutsch

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 11.07.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. April 2013 (Az.:660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Lehramt für Gymnasien im Fach Deutsch bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. April 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1. Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	7
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	9

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird kein akademischer Grad verliehen.

Zu § 3 (5): Prüfungsbestimmungen und Ordnung eines Studiengangs – Regelstudienzeit und Zeitpunkt der Prüfungen

Abweichend von den Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium von zwei Unterrichtsfächern und der Grundwissenschaften umfasst insgesamt 240 Kreditpunkte (acht Semester). Für die Erste Staatsprüfung werden von der TU Darmstadt keine Kreditpunkte vergeben. Der Umfang der beiden Unterrichtsfächer beträgt je 90 Kreditpunkte, davon je 30 Kreditpunkte Fachdidaktik inklusive Schulpraktische Studien II. Der Umfang der Grundwissenschaften beträgt 60 Kreditpunkte inklusive Schulpraktische Studien I.

Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) dargestellten Reihenfolge zu belegen.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu § 3a (4): Sicherung des Studienerfolgs – Fachspezifische Instrumente

Jedem/r Studierenden wird ein/e Mentor/in zugewiesen. Die Studierenden sind verpflichtet, in den ersten beiden Fachsemestern mindestens ein Mentoratsgespräch wahrzunehmen. Ab dem dritten Fachsemester steht der Mentor/die Mentorin beratend zur Verfügung. Der Mentor/die Mentorin ist zudem in allen praktikumsrelevanten Fragen zu konsultieren, sofern die einzelnen Teilfächer keine besonderen Regelungen hierzu treffen.

Zu § 3a (6): Sicherung des Studienerfolgs – Mindestleistungen

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien besteht aus drei Teilstudiengängen. Zum Ende des jeweiligen zweiten Fachsemesters sind je Unterrichtsfach 9 Kreditpunkte und in den Grundwissenschaften 6 Kreditpunkte, insgesamt also 24 Kreditpunkte zu erbringen. Sofern in Teilstudiengängen andere Instrumente nach § 3a Abs. 1 verwendet werden, reduzieren sich die zu erbringenden Kreditpunkte entsprechend.

Zu § 5 (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Im Fachstudienanteil ist durch Wahlpflichtangebote in den Themenbereichen A3 und C2 bzw. C3 eine Schwerpunktsetzung auf Sprach- oder Literaturwissenschaft möglich.

Zu § 5 (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Deutsch*

Zu § 5 (5) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsform wird – falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet – jeweils zum Beginn einer Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung und in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Zu § 5 (7): Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen können den Modulbeschreibungen entnommen werden. Änderungen der Modulbeschreibungen, die nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen, erfolgen durch Fachbereichsratsbeschluss und werden rechtzeitig zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt geben.

Zu § 7 (1): Prüfungskommissionen

Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird für jeden Teilstudiengang je eine Prüfungskommission gebildet. Fachübergreifende Fragen und Probleme werden mit den betroffenen Prüfungskommissionen der anderen Teilstudiengänge erörtert.

Zu § 7 (2): Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommission für den Teilstudiengang Deutsch wird durch den Fachbereichsrat des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften eingesetzt.

Zu § 9 (1): Aufgaben der Prüfungskommissionen

Die Zuständigkeit der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen liegt nicht bei der Prüfungskommission, sondern wird im Hessischen Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu §11 (4) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine erfolgreich abgelegte TestDaF-Prüfung 4x4 Zulassungsvoraussetzung zur Immatrikulation.

Zu §11 (5) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER werden dringend empfohlen, sind aber nicht Zulassungsvoraussetzung zur Immatrikulation.

Zu § 18: Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (2) und (5): Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen bzw. Prüfungsanteile ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I).

Zu § 23: Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist eine Wissenschaftliche Hausarbeit, ihre Durchführung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Deutsch*

Zu § 25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

Die Bildung und Gewichtung der Noten von Modulen sind im Modulhandbuch (Anhang III) geregelt; die konkreten Details werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Zu § 27 (5): Wahlbereiche

Die in Wahlpflichtbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 28 (3): Gesamturteil bei bestandener Prüfung

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den Grundwissenschaften und den beiden Unterrichtsfächern.

Für das Unterrichtsfach Deutsch gehen die vier besten Noten der folgenden fünf Modulnoten: C1-1, C1-2, C2 bzw. C3, D1-1, D2-1 zu gleichen Teilen gewichtet in die Gesamtnote ein.

Zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Zu § 35: Prüfungszeugnis

Das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung wird gemäß den Bestimmungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ausgestellt.

Zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ordnung vom 28.07.2006 (Satzungsbeilage 3.06, S. 81-87) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beim Studienbüro des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu stellen.

Darmstadt, 23. April 2013

Die Dekanin des Fachbereiches 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Michèle Knodt

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Deutsch*

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Lehrform:		Semester	Semester								Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen				
			1	2	3	4	5	6	7	8		Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer	
SWS:	CP:	Art	SWS	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP					
Lehramt für Gymnasien - Deutsch																
Studien- und Prüfungsplan																
Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!																
VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; GK=Grundkurs, Prak=Praktikum		Lehrform		Semester								Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen			
Semesterwochenstunden		Art	SWS	1	2	3	4	5	6	7	8		Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer
Kreditpunkte				CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP				
b = benotet; u = unbenotet; OP = schriftliche Orientierungsprüfung		s = schriftlich (Klausur); m = mündlich; HA = Hausarbeit; SF = Sonderform; f = fakultativ														
Themenbereich A1 Einführung (Teil 1)																
Modul A1-1 Grundkurs Sprachwissenschaft I		GK	2	3	3											
Modul A1-2 Grundkurs Literaturwissenschaft I		GK	2	3	3											
Modul A1-3 Propädeutikum zum wissenschaftlichen Arbeiten		Ü	2	3	3											
Themenbereich A2 Einführung (Teil 2)																
Modul A2-1 Grundkurs Sprachwissenschaft II		GK	2	3	3							A1-1	u		f	
Modul A2-2 Grundkurs Literaturwissenschaft II		GK	2	3	3							A1-2	u		f	
Modul A2-3 Grundkurs Mediävistik		GK	2	3	3							A1-1 A1-2	u		f	
Modul A2-4 Begleitetes Selbststudium		Begl. SSt		6	6							A1		b	s	120 min
Themenbereich A3 Aufbau (2 Module nach Wahl)																
Modul A3-1 Proseminar Sprachwissenschaft		PS	2	3		3						A1-1 A2-1		b	HA	
Modul A3-2 Proseminar Literaturwissenschaft		PS	2	3		3						A1-2 A2-2		b	HA	
Modul A3-3 Proseminar Mediävistik		PS	(2)	(3)		(3)						A2-3		b	HA	
Themenbereich B Historischer Überblick																
Modul B1 Sprach- und Literaturgeschichte				6												
B1-1 Sprachgeschichte		VL	2			3							u		f	
B1-2 Literaturgeschichte		VL	2			3							u		f	
Modul B2 Lektürekurs		Ü	2	6		6						A1-2 A2-2	b		s	90 min
Themenbereich C1 Vertiefung																
Modul C1-1 Seminar Sprachwissenschaft		S	2	6					6			A3-1		b	HA	
Modul C1-2 Seminar Literaturwissenschaft		S	2	6					6			A3-2		b	HA	
Themenbereich C2 Wahlpflicht-Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft (alternativ zu C3)																
C2-1 Seminar Sprachsystem/Sprachgebrauch I		S	2	6					6			A3-1		b	HA	
Themenbereich C3 Wahlpflicht-Schwerpunktbildung Literaturwissenschaft (alternativ zu C2)																
C3-1 Seminar Literaturwissenschaft I		S	(2)	(6)					(6)			A3-2		b	HA	
Themenbereich D1 Sprachdidaktik																
D1-1 Sprachdidaktik I		S	2	6					6			A und B		b	HA	
D1-2 Sprachdidaktik II		S	2	6					6			A und B	u		f	
Themenbereich D2 Literaturdidaktik																
D2-1 Literaturdidaktik I		S	2	6					6			A und B		b	HA	
D2-2 Literaturdidaktik II		S	2	6					6			A und B	u		f	
Themenbereich D3 Schulpraxis																
Modul D3 Schulpraktische Studien II		Prak		6								A und B				
D3-1 Vorbereitung									2				u		f	
D3-2 Durchführung									2				u		f	
D3-3 Nachbereitung									2				u		f	
Summe				90	9	15	9	9	12	12	16	8				

Endnotenrelevante Module: Die 4 besten aus den 5 Modulnoten C1-1, C1-2, C2 bzw. C3 und D1-1 bzw. D2-1 gehen in die Endnote ein.

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Deutsch*

Fachspezifisches Kompetenzprofil Deutsch gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 6, Seite 22):

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die Kompetenzen in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und in der Fachdidaktik, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,
- können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen,
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche,
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart vertraut,
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der jeweils gewählten Schulart und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften,
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Deutsch*

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Es gilt die Ordnung für die Schulpraktischen Studien im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Oktober 2006. Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 3.06, S. 147-150, bzw. die jeweils gültige Fassung.